




A. Festsetzungen



1. Geltungsbereich
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3. Maß der baulichen Nutzung
 GR 69m² zulässige Grundfläche als Höchstmaß, z.B. 69 m²
 Die zulässige Grundfläche ist gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO 1977 der Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.


 WH 573,02 zulässige Wandhöhe als Höchstmaß, z.B. WH 573,02
 Der obere Bezugspunkt der zulässigen Wandhöhe wird am festgelegten Bezugspunkt als Höhenkote über NN festgesetzt.
 Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Oberkante Erdgeschossrohfußboden (unterer Bezugspunkt) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut an der Traufseite (oberer Bezugspunkt).

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Baugestaltung und Höhenlage
 Bezugspunkt für das Maß der Wandhöhe und die Höhenlage
 EG 566,62 Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens als Höchstmaß, angegeben in Meter ü. NN, z.B. 566,62
 Die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens wird am festgelegten Bezugspunkt mit der in der Planzeichnung als Höchstmaß angegebenen Höhe ü. NN festgesetzt.

 a abweichende Bauweise
 Im Bereich der gekennzeichneten Außenwände darf bis auf das jeweils festgelegte Maß an die seitliche Grenze herangebaut werden.
 3,0l Außenwände mit abweichender Tiefe der Abstandsflächen und Maßangabe der Tiefe der Abstandsfläche in Meter, z.B. 3,0

8. Sonstiges
 Ga Fläche für Garagen
 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Baufenster und der mit Ga gekennzeichneten Flächen zulässig.
 St Fläche für Stellplätze
 Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Baufenster und der mit St gekennzeichneten Flächen zulässig.

B. Hinweise

-  Fixpunkt Kote Kanaldeckel, hier 566,05 m ü NN
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baunutzungsverordnung BauNVO 1977 gilt.
- Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 71 "Moosstefffeld" genehmigt mit RE vom 10.12.1984 durch Regierung von Oberbayern.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.07.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.08.2010 bekannt gemacht.
 Ebersberg, den

 Erster Bürgermeister W. Brilmayer

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.07.2010 mit der Begründung wurde in der Zeit vom 11.08.2010 bis 13.09.2010 gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 11.08.2010 bis 13.09.2010 gem. § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
 Ebersberg, den

 Erster Bürgermeister W. Brilmayer

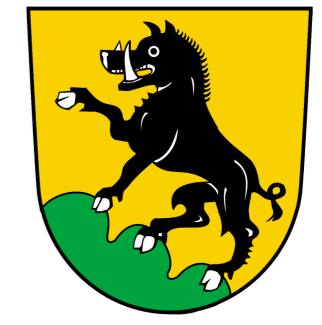
3. Der Technische Ausschuss hat in der Sitzung vom 14.09.2010 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.
 Ebersberg, den

 Erster Bürgermeister W. Brilmayer

4. Der Satzungsbeschluss wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich gemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.
 Ebersberg, den

 Erster Bürgermeister W. Brilmayer

STADT EBERSBERG
Landkreis Ebersberg



Bebauungsplan Nr. 71 "Moosstefffeld"
1. Änderung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Plandatum: 27.07.2010

Die STADT EBERSBERG
 erlässt aufgrund der
 §§ 1 bis 4, 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB),
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) 1977
 Planzeichenverordnung (PlanvV),
 Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 27.07.2010 bestehend aus
 Planzeichnung und Textteil als **S A T Z U N G**.

..... den

 Erster Bürgermeister Walter Brilmayer

Bebauungsplan:
 Ferdinand Feiner-Kornprobst
 Architekt und Stadtplaner
 Filzenweg 19
 83071 Stephanskirchen